

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Hubert Stüken GmbH & Co. KG**

**GAA v. 24.2.2026**

Die Firma Hubert Stüken GmbH & Co. KG, 31737 Rinteln, Alte Todenmanner Str. 42, hat mit Schreiben vom 16.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbädervolumen von insgesamt 62 m<sup>3</sup> von am Standort in 31737 Rinteln, Stükenstr. 10 Gemarkung Rinteln, Flur 20, Flurstück 3/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens zu erwarten. Es wird nicht allein schon aufgrund der Kapazität der Anlage eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt. Auch sind durch die baulichen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ersichtlich. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Betriebsgrundstückes und damit zu einer Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen von etwa 5.330 m<sup>2</sup>. Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64 „Siemensstraße“ der Stadt Rinteln, welcher für das betroffene Gebiet ein Industriegebiet ausweist.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die derzeit am Standort durchgeführte Haupttätigkeit ist für sich genommen nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das bisher im vereinfachten Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigte Lager am Standort wurde bei der Antragstellung und insbesondere einer störfallrechtlichen Einschätzung entsprechend berücksichtigt.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die Inanspruchnahme der Ressource Fläche erfolgt in ausschließlich für die vorgesehene Nutzung planungsrechtlich ausgewiesenen Gebieten, womit mit einer entsprechenden Inanspruchnahme der Fläche zu rechnen war. Auch die Nutzung der Ressource Boden erfolgt in diesem entsprechenden Rahmen. Zudem sind im direkten Einwirkungsbereich mit keinen Auswirkungen auf den Boden durch erhebliche Schadstoffdepositionen zu rechnen. Die Nutzung der Ressource Wasser erfolgt hauptsächlich durch die Inanspruchnahme von Grund- oder Brunnenwasser, mit einer Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Entnahme von Wasser aus diesen ist nicht zu rechnen. Durch die bestehende Nutzung des Gebietes ist mit keiner erheblichen Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle werden über hierzu zertifizierte Fachunternehmen der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Die zu erwartenden Abwässer werden nach ihrer ordnungsgemäßen Aufbereitung und unter Einhaltung der einschlägigen Einleitbedingungen entsprechend im Rahmen der Indirekteinleitung entsorgt.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Entstehen von Luftschadstoffen zu rechnen. Die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft werden für den Betrieb der Anlage festgesetzt und sind entsprechend einzuhalten. Es ist von einer Unterschreitung der Grenzwerte auszugehen. Insbesondere durch die ausreichende Dimensionierung der erforderlichen Schornsteine der einzelnen Quellen ist davon auszugehen, dass die rechtlichen Anforderungen an die Luftreinhaltung eingehalten werden. Zudem ist auch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Belästigungen in Form von Lärm zu rechnen. Die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm an

den einschlägigen Immissionsorten werden entsprechend angesetzt und gemäß der eingereichten Unterlagen sicher unterschritten bzw. eingehalten.

Weiterhin sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch in Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Bei dem beantragten Betrieb handelt es sich gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Die eingereichten Unterlagen und die Planungen entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Die Antragstellerin kann entsprechend darlegen, dass durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage unter Einhaltung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen kein erhebliches Potential für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten ist.

Zudem sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in durch Risiken für die menschliche Gesundheit zu besorgen. Wie vorstehend dargestellt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Entstehen von Luftschadstoffen und Lärm zu besorgen, die zu Risiken für die menschliche Gesundheit führen könnten. Ebenso werden die maßgeblichen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und somit ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Arbeitnehmenden minimiert.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Wie bereits vorstehend dargestellt wird das Gebiet um den Betriebsstandort bereits gewerblich genutzt. Die nunmehr beantragte Erweiterung der Betriebsstätte soll auf bislang baulich ungenutzter Grünfläche erfolgen. Diese Fläche wird derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt, auch ist sie bauordnungsrechtlich nicht für eine anderweitige Nutzung vorgesehen, die gegen die beantragte Nutzung durch den Betrieb spricht. Das Vorhabengebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen. Wie bereits vorstehend beschrieben ist durch das Vorhaben mit keiner erheblichen nachteiligen Nutzung der natürlichen Ressourcen zu rechnen

Zudem sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Aufgrund der Art der Anlage und der vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf diese Gebiete durch den Betrieb der Anlage zu rechnen. Insbesondere ist mit keinen Beeinträchtigungen durch Nickeldepositionen in die Schutzgebiete zu rechnen.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.